

Anlage B zum Antrag auf Erschwernisausgleich (nur ausfüllen für Flächen im Land Bremen)

Erklärung zum Pachtpreis und zu weiteren Vergünstigungen

(nur für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand erforderlich)

Verpächter/in

Pächter/in

Name

Name

Anschrift

Anschrift

276 03

Registriernummer

Folgende Flächen wurden an den/die o. g. Pächter/in verpachtet:

<i>FLIK</i>	<i>Schlag</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Größe in ha</i>	<i>Pachtvertrag vom</i>

Für die o. g. Flächen gebe ich **als Verpächter/in** folgende Erklärungen ab (bitte zutreffendes ankreuzen):

Erklärung (für weitere Erläuterungen bitte Rückseite nutzen)	Nein	Ja
Der/Die Pächter/in erhält für die Bewirtschaftung der o. g. Flächen zusätzlich <u>öffentliche Mittel</u> durch den Verpächter (z. B. Bewirtschaftungsentgelt).		folgende:
Der/Die Pächter/in erhält für die Bewirtschaftung der o. g. Flächen <u>öffentliche Vergünstigungen</u> durch den Verpächter (z. B. Pachtpreisermäßigung).		folgende:

Hinweis: Die dem/der Pächter/in gewährten öffentlichen Mittel und Vergünstigungen müssen sich direkt auf die Bewirtschaftung der Fläche beziehen oder direkt mit der Nutzung der Fläche in Zusammenhang stehen (Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsbedingungen). Wird ein Bewirtschaftungsentgelt für andere Leistungen (z. B. das Auszäunen von Wegen) oder eine Pachtpreisermäßigung (z. B. geringe Pachtnachfrage oder schlechter Flächenzuschnitt) gewährt, so sind diese nicht von Bedeutung.

Ich versichere / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in dieser Bescheinigung subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind und dass das Ausstellen einer falschen Bescheinigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Datum

Unterschrift des Verpächters/der Verpächterin
und Stempel der bescheinigenden Behörde

Anlage B zum Antrag auf Erschwernisausgleich (nur ausfüllen für Flächen im Land Bremen)

Hinweis:

Als Flächen der öffentlichen Hand im Sinne der Richtlinie gelten Flächen im Eigentum

- von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/Gemeinde),
- einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde (z.B. Anstalt Niedersächsische Landesforsten),
- einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
- einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen (z.B. Wasserversorger, Stadtwerke, Entsorgungsbetriebe).

Für Flächen im Eigentum der Deichverbände und anderer Wasser- und Bodenverbände ist eine Einzelfallprüfung unter Abgleich mit den vorstehenden Tatbestandsmerkmalen des letzten Titels vorzunehmen.